

Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine

Stand 01.12.2021

Dem Wasserverband Peine, einem Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (GVBl. I S. 405), mit Sitz in Peine, ist der Wasserzweckverband Peine, ein Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der jeweils gültigen Fassung kooperativ zugeordnet. Der Wasserzweckverband Peine verteilt das vom Wasserverband Peine beschaffte und bereitgestellte Wasser und entsorgt das Abwasser für die Mitglieder, die ihm diese Aufgabe übertragen haben durch Übergabe des gesamten Abwassers an den Wasserverband Peine. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat am 26.11.2021 folgende Neufassung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes beschlossen:

Verbandsordnung

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform)

Inhalt

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz.....	3
§ 2 Verbandsmitglieder.....	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Verbandseinrichtungen.....	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6 Lieferbedingungen, Lieferverträge	4
§ 7 Deckung des Aufwandes, Umlagen	4
§ 8 Organe.....	5
§ 9 Verbandsversammlung.....	5
§ 10 Verbandsausschuss	6
§ 11 Verbandsgeschäftsführer	7
§ 12 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Jahresabschlussprüfung	8
§ 13 Aufsicht und Bekanntmachungen.....	8
§ 14 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder	8
§ 15 Änderung der Verbandsordnung	8
§ 16 Auflösung des Verbandes	9
§ 17 Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot	9
§ 18 Inkrafttreten	9

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011, zul. geänd. d. G. v. 26.10.2016 (Niedersachsen. GVBl. S. 226)
2. Der Verband führt den Namen »Wasserzweckverband Peine«.
3. Der Sitz des Verbandes ist Peine.
4. Der Verband führt ein Dienstsiegel es besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift, einem symbolischen Wasserhahn und der Ziffer 1.

§ 2 Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder des Wasserzweckverbandes sind die im anliegenden Verzeichnis (Anlage I) aufgeführten Gebietskörperschaften. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Weitere Verbandsmitglieder können durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Wasserzweckverband aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
3. Verbandsmitglied dieses Wasserzweckverbandes Peine kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Wasserverbandes Peine ist.

§ 3 Aufgaben

Der Wasserzweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser. Die Versorgung kann auch auf ein Teilgebiet eines Mitglieders beschränkt werden. Die Versorgungspflicht ist dem einzelnen Verbandsmitglied gegenüber durch die Beschaffungs- und Liefermöglichkeiten des Wasserverbandes Peine beschränkt.
2. In Mitgliedsgemeinden, in denen der Wasserverband Peine eigene Verteilungsanlagen (Ortsnetze) unterhält, versorgt der Wasserzweckverband alle Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser unmittelbar.
3. Der Wasserzweckverband kann andere Versorgungsunternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Er kann für Mitgliedsgemeinden Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen und dabei Wasserlieferungsverträge mit Wasserverbrauchern anstelle der Mitgliedsgemeinde abschließen.
4. Der Wasserzweckverband kann auch Aufgaben der Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) für einzelne Verbandsmitglieder übernehmen. Die Aufgabenübernahme kann auch auf ein Teilgebiet eines Mitglieders beschränkt werden.
5. Der Wasserzweckverband und der Wasserverband Peine sind einander kooperativ zugeordnet. Sie arbeiten wechselseitig an der Erfüllung derselben Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsaufgaben.
6. Die Aufgabenzuordnung ergibt sich aus der als Anlage II zu dieser Satzung beiliegenden Verbandskarte. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Verbandseinrichtungen

1. Der Wasserzweckverband unterhält keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Die Beschäftigung einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 8 NKomVG obliegt dem Wasserverband Peine.
2. Der Wasserzweckverband bezieht/entsorgt sein Wasser/Abwasser ausschließlich vom/durch den Wasserverband Peine.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Der Wasserzweckverband kann für die Gebiete solcher Gemeinden, in denen er die Kunden unmittelbar ver- bzw. entsorgt, den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen. Er muss Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang satzungsmäßig zulassen.

§ 6 Lieferbedingungen, Lieferverträge

3. Die Ver- und Entsorgung der Abnehmer in den Mitgliedsgemeinden erfolgt zu den Allgemeinen Lieferbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen auf privat-rechtlicher Grundlage.
4. Der Wasserzweckverband kann im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Liefer- und Entsorgungsbedingungen und den Allgemeinen Tarifpreisen mit Großkunden Sonderbedingungen vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Für die Wasserversorgung werden mit Mitgliedsgemeinden, die über ein eigenes Ortsnetz verfügen, die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung des Aufwandes einzelvertraglich vereinbart. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.
6. Der Wasserzweckverband strebt nicht an, Gewinn zu erzielen. Sofern sich in einem Wirtschaftsjahr ein Überschuss im Trinkwasserbereich ergibt, ist eine Rückstellung zu bilden, die innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgeltmindernd aufzulösen ist. Ergibt sich in einem Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung im Trinkwasserbereich, ist ein Verlustvortrag auszuweisen, der innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgelterhöhend abzubauen ist.
7. Alle Verbandsmitglieder, die den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung auf den Wasserzweckverband übertragen haben, sind verpflichtet, ihren gesamten Wasserbedarf beim Zweckverband zu decken, ausgenommen solche Verbandsmitglieder, die beim Erwerb der Verbandsmitgliedschaft eigene Wassergewinnungsanlagen betrieben haben.

§ 7 Deckung des Aufwandes, Umlagen

1. Die Einnahmen des Wasserzweckverbandes Peine aus der laufenden Geschäftsführung (einschl. Wasserverkauf/Abwasserentsorgung für Vertragspartner) und den Baukostenzuschüssen sind unverzüglich an den Wasserverband Peine weiterzuleiten. Von dieser Regelung bleibt § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung unberührt.
2. Die Ausgaben des Wasserzweckverbandes werden vom Wasserverband Peine getragen.

3. Für durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Kosten erhebt der Verband eine Umlage bei seinen Mitgliedern. Diese wird wie folgt erhoben:
Nach der Wassermenge, die auf das entsprechende Mitglied entfällt in dem Jahr für das die Umlage erhoben wird.

§ 8 Organe

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Verbandsgeschäftsführer
2. Verbandsversammlung ist die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine. Die Mitglieder des Wasserverbandes Peine, die diesem lediglich die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, sind in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine in dem Umfang stimmberechtigt, in dem dem Wasserzweckverband die Aufgabe übertragen wurde. Die Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder in die Verbandsversammlung hat vom Verbandsmitglied unter Beachtung des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zu erfolgen. Die Vertretungsberechtigten des Verbandsmitgliedes werden von diesem dem Wasserzweckverband vor Sitzungsbeginn mitgeteilt.
3. Vorstand (Verbandsausschuss) ist der Vorstand des Wasserverbandes Peine.
4. Verbandsgeschäftsführer soll der Geschäftsführer des Wasserverbandes Peine sein. Dieser wird von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer ist insoweit hauptamtlich tätig.
5. Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers erfolgt durch die Vertretung des Geschäftsführers des Wasserverbandes Peine. Diese ergibt sich aus den geltenden Vertretungsregelungen.

§ 9 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Wasserzweckverbandes. Ihr obliegt, außer den an anderen Stellen dieser Satzung vorgesehenen Fällen, die Beschlussfassung über
 - a) Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
 - b) Beitritt und Entlassung von Verbandsmitgliedern,
 - c) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie seiner Vertreter und Wahl des Verbandsgeschäftsführers
 - d) Erlass von Satzungen im Rahmen der Verbandsaufgaben,
 - e) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Festsetzung der allgemeinen Tarifpreise,
 - g) Festsetzung der Kapital- und Betriebsmittelumlage,
 - h) Entlastung des Verbandsausschusses und der Geschäftsführung,
 - i) Auflösung des Verbandes und Verteilung des Verbandsvermögens oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft.
2. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des laufenden Entgeltes, das aus der Wasserversorgung im Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr erzielt worden ist. Auf je angefangene 52.000 € entfällt eine Stimme. Verbandsmitglieder, die noch nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine Stimme. Für neue Mitglieder wird für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte der Verband zu seinen Bedingungen mit Wasser versorgt. Für Mitglieder, die dem Zweckverband auch die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen haben, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenzahl. Entspricht der Zweckverband bei einem Mitglied nur das Abwasser, wird das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte es nach der Anzahl der entsorgten Kubikmeter (m³) Trinkwasser nach seinen geltenden Bedingungen bezogen.
4. Vorstandsmitglieder, die nicht als bevollmächtigte Vertreter von einem Verbandsmitglied entsandt sind, haben in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist zulässig. Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
6. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufgestellt wurde, mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite „www.wvp-online.de“ des Wasserverbandes Peine im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel aller Verbandsmitglieder unter Eingabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis gehören muss, dies beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung beantragen. Der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
8. Die Verbandsversammlung kann zugleich mit einer Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine einberufen und mit dieser verbunden werden.

§ 10 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss (s. § 8 Abs. 3) bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und stellt dabei insbesondere den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge sowie die Stellenübersicht auf.
2. Er beschließt über
 - a) Verträge, soweit der Wert des Gegenstandes im Einzelfall 154.000 € überschreitet,
 - b) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Gegenstandswert von mehr als 105.000 €,
 - c) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Aufnahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und Gewährschaften, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Genehmigung der Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

3. Der Verbandsgeschäftsführer lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite „www.wvp-online.de“ des Wasserverbandes Peine im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies dem Verbandsgeschäftsführer und dem persönlichen Vertreter mit.
4. Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
7. Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsgeschäftsführer und vom Protokollführer zu unterschreiben, sie soll in der nächsten Ausschusssitzung vom Vorstand genehmigt werden.
8. Eine Verbandsausschusssitzung kann zugleich mit einer Vorstandssitzung des Wasserverbandes Peine einberufen und mit dieser verbunden werden.

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er soll identisch mit der Geschäftsführung des Wasserverbandes Peine sein. Für die Abgrenzung an Kompetenzen gilt die Zuständigkeitsordnung des Wasserverbandes Peine entsprechend.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die der Vorsteher erlässt.
3. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung teil. Er hat jedoch kein Stimmrecht. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Ausschuss oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.
4. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Ausschuss oder die Verbandsversammlung zu beschließen haben.
5. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Diese Erklärungen sind vom Verbandsgeschäftsführer und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Den Erklärungen ist ein Dienstsiegel beizufügen.
6. Der Verbandsgeschäftsführer unterrichtet wenigstens einmal im Jahr im Rahmen einer Verbandsversammlung die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

§ 12 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Jahresabschlussprüfung

1. Für die Wirtschaftsführung, das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahresabschlussprüfung des Wasserzweckverbandes gelten die §§ 13 bis 17, 19 bis 26 und 29 bis 34 der Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.
2. Die örtliche Prüfung des Wasserzweckverbandes wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine durchgeführt.

§ 13 Aufsicht und Bekanntmachungen

1. Der Wasserzweckverband steht unter der Aufsicht des Landkreises Peine.
2. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Peine, Hildesheim, Göttingen, Wolfenbüttel, des Flecken Delligsen und der Region Hannover, in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Nieste sowie in der Goslarschen Tageszeitung.
Die öffentliche Bekanntgabe kann auch in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de) erfolgen. Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen.

§ 14 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Ein Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet im Innenverhältnis für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, das ausscheidende Verbandsmitglied bis zur Höhe des gemeinen Wertes seiner geleisteten Sacheinlagen zu entschädigen, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
3. Ein Verbandsmitglied kann nur dann aus dem Verband ausscheiden, wenn zugleich seine Mitgliedschaft im Wasserverband Peine endet.

§ 15 Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
2. Das nach Bereinigen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter den Verbandsmitgliedern verteilt. Dabei sollen nach Möglichkeit die örtlichen Verteilungsanlagen (Ortsnetze) auf die jeweiligen Verbandsgemeinden übertragen werden.
3. Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Angestellten des Wasserverbandes Peine haben die Verbandsmitglieder im Falle einer Auflösung des Wasserzweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu übernehmen, sofern eine anderweitige Verwendung dieser Personen nicht möglich ist. Soweit Verbandsmitglieder Anlagen nach Abs. 2 übernehmen, haben sie auch die für die übernommenen Anlagen ausschließlich oder überwiegend tätigen Bediensteten zu übernehmen. Die Aufsichtsbehörde kann auch Bestimmungen über einen bei der Übernahme von Angestellten etwa erforderlichen besonderen Lastenausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern treffen.

§ 17 Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

Soweit die Organe des Verbandes zugleich als Organe des Wasserverbandes Peine tätig sind, ist Ihnen Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens erteilt. Es ist ihnen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse gestattet, zugleich als Vertreter des Wasserzweckverbandes und als Vertreter des Wasserverbandes Peine Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Peine, 26.11.2021

Axel Witte
Verbandsvorsteher

- Neufassung der Verbandsordnung vom 09.12.2005 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 23 v. 30.12.2005
1. Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.2011 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 21 v. 30.12.2011
 2. Änderung der Verbandsordnung vom 07.12.2012 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 25 v. 31.12.2012
 3. Änderung der Verbandsordnung vom 12.12.2014 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 24 v. 30.12.2014
 4. Änderung der Verbandsordnung vom 11.12.2015 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 24 v. 30.12.2015
 5. Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.2016 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 26 v. 20.12.2016
 6. Änderung der Verbandsordnung vom 16.03.2018 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 32 v. 29.03.2018
 7. Änderung der Verbandsordnung vom 07.12.2018 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 24 v. 14.12.2018
 8. Änderung der Verbandsordnung vom 11.12.2020 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 27 v. 30.12.2020

Anlage I: Verzeichnis der Verbandsmitglieder des Wasserzweckverbandes Peine

Anlage II: Verbandskarte

Verzeichnis der Verbandsmitglieder des Wasserzweckverbandes Peine (Anlage I zur Satzung)

1.	Gemeinde Ilsede	Ortsteile	Bülten Gr. Bülten Solschen Klein Ilsede Groß Ilsede Ölsburg Münstedt Groß Lafferde Oberg Gadenstedt Adenstedt
2.	Gemeinde Lengede	Ortsteile	Klein Lafferde Broistedt Barbecke Lengede Woltwiesche
3.	Stadt Peine	Ortsteile	Peine Handorf Stederdorf Duttenstedt Essinghausen Schmedenstedt Berkum Rosenthal Schwicheldt Vöhrum Wendesse Dungelbeck Woltorf Eixe Röhrse
4.	Gemeinde Wendeburg	Ortsteile	Wendeburg Meerdorf Rüper Harvesse Bortfeld Sophiental Wense

5.	Gemeinde Edemissen	Ortsteile	Edemissen Abbensen Oedesse Blumenhagen Mödesse Wipshausen Oelerse Alvesse Voigtholz Eddesse Rietze Plockhorst Eickenrode Wehnsen
6.	Gemeinde Uetze	Ortsteile	Uetze Altmerdingsen Hänigsen Katensen Dedenhausen Dollbergen Obershagen Eltze Schwüblingsen
7.	Gemeinde Vechelde	Ortsteile	Vechelde Sierße Bettmar Liedingen Wierthe Bodenstedt Vallstedt Alvesse Vechelade Fürstenau Köchingen Wahle Denstorf Gr. Gleidingen Kl. Gleidingen Sonnenberg Wedtlenstedt
8.	Gemeinde Söhlde	Ortsteile	Hoheneggelsen Steinbrück Groß Himstedt Klein Himstedt Bettrum Nettlingen Feldbergen Mölme

9.	Samtgemeinde Baddeckenstedt		
	Gemeinde Burgdorf	Ortsteile	Burgdorf Berel Nordassel Hohenassel Westerlinde
	Gemeinde Baddeckenstedt	Ortsteile	Baddeckenstedt Oelber Binder Rhene Wartjenstedt
	Gemeinde Elbe	Ortsteile	Groß Elbe Klein Elbe Gustedt
	Gemeinde Haverlah	Ortsteile	Haverlah Steinlah
	Gemeinde Sehnde Gemeinde Heere	Ortsteile	Große Heere Klein Heere
10.	Gemeinde Schellerten	Ortsteile	Oedelum Ahstedt Garmissen-Garbolzum Kemme Dingelbe Farmsen Dinklar Ottbergen Wendhausen Wöhle Schellerten Bettmar
11.	Gemeinde Hohenhameln	Ortsteile	Hohenhameln Mehrum Equord Stedum-Bekum Bierbergen Soßmar Harber Ohlum Rötzum Bründeln Clauen
12.	Stadt Lehrte	Ortsteile	Immensen Arpke Sievershausen Hämelerwald

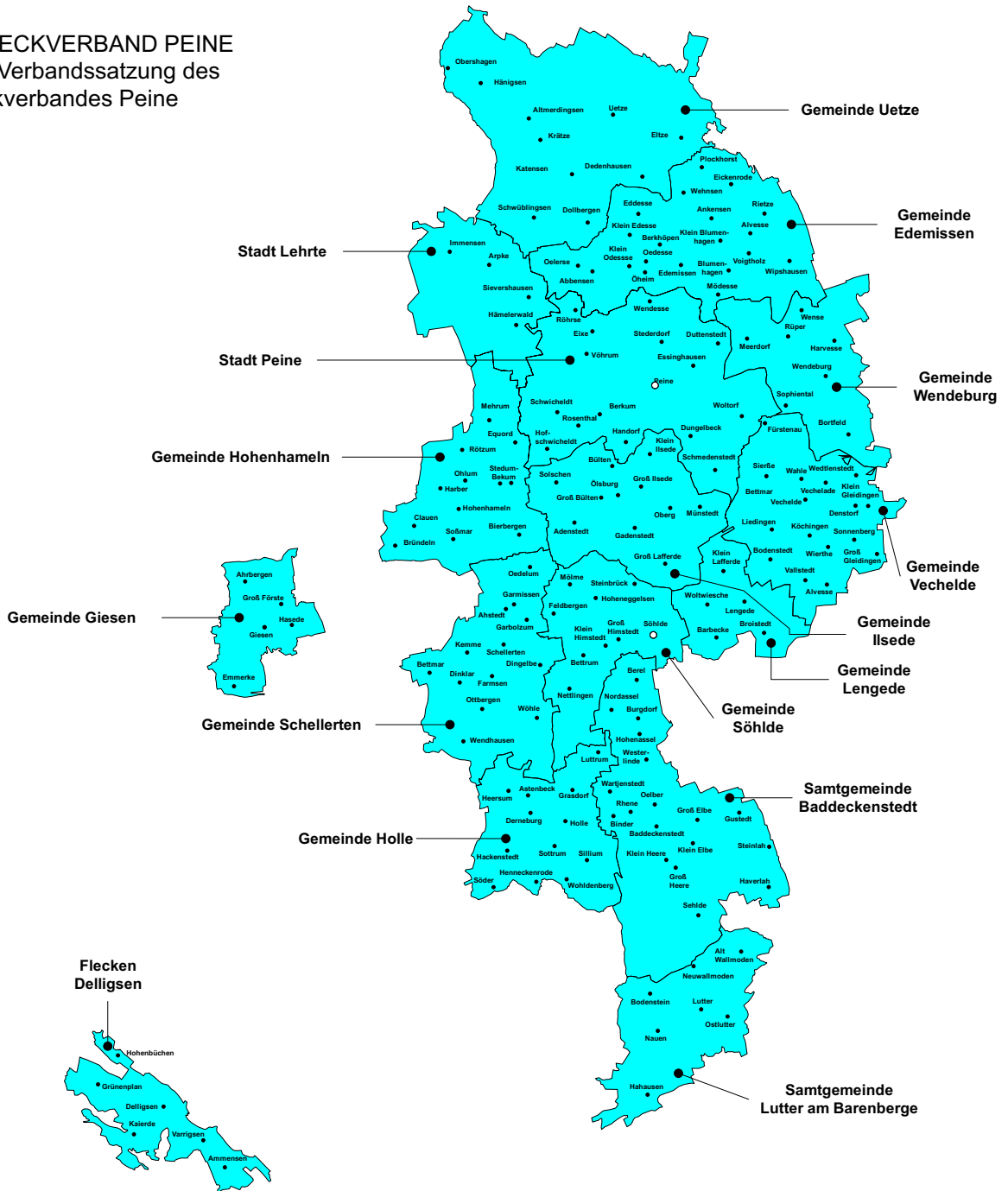
13. Samtgemeinde Lutter am Barenberge			
Flecken Lutter am Barenberge	Ortsteile		Lutter am Barenberge Nauen Ostlutter
Gemeinde Hahausen			
Gemeinde Wallmoden			Alt Wallmoden Bodenstein Neuwallmoden
14. Gemeinde Staufenberg	Ortsteile		Benterode Dahlheim Escherode Landwehrhagen Lutterberg Nienhagen Sichelstein Speele Spiekershausen Uschlag
15. Samtgemeinde Dransfeld			
Gemeinde Bühren			
Gemeinde Jühnde	Ortsteile		Barlissen Jühnde
Gemeinde Niemetal	Ortsteile		Ellershausen Imbsen Löwenhagen Varlosen
Stadt Dransfeld	Ortsteile		Bördel Dransfeld Ossenfeld Varmissen
Gemeinde Scheden	Ortsteile		Dankelshausen Meensen Scheden
16. Flecken Delligsen	Ortsteile		Ammensen Delligsen Grünenplan Hohenbüchen Kaierde Varrigsen
17. Gemeinde Giesen	Ortsteile		Ahrbergen Emmerke Giesen Groß Förste Hasede

18. **Gemeinde Holle**

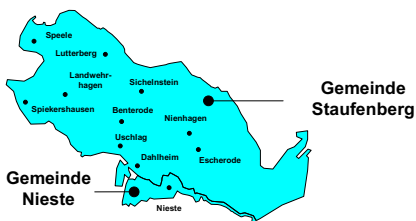
Ortsteile	Derneburg
	Grasdorf
	Hackenstedt
	Heersum
	Henneckenrode
	Holle
	Luttrum
	Sillium
	Söder
	Sottrum

19. **Gemeinde Nieste (Hessen)**

WASSERZWECKVERBAND PEINE
 Anlage 2 zur Verbandssatzung des
 Wasserzweckverbandes Peine



Samtgemeinde Dransfeld



Gemeinde Staufenberg

Gemeinde Nieste



Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine



Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger